

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel und Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 05. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2015) und **Antwort**

Ist Berlin für einen möglichen Störfall in einem Tanklager gewappnet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Tanklager gibt es in Berlin, was wird dort gelagert und in welchen Abständen liegen die Lager zu Wohngebieten? Wie stellt sich der jeweilige „angemessene“ Abstand im Sinne des Artikel 12, Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie geographisch dar?

Antwort zu 1: Die Antwort bezieht sich auf Tanklager für brennbare Flüssigkeiten, die in den Anwendungsbe- reich der Störfall-Verordnung fallen.

Entsprechend den in Deutschland geltenden Konven- tionen wurden die angemessenen Abstände für diese Tanklager auf der Grundlage eines Leitfadens der Kom- mission für Anlagensicherheit mit Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall- Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung (KAS¹ 18) ermittelt. Die in der An- lage dargestellten Abstände sind den vorliegenden Gutach- ten entnommen. Wie aus den Darstellungen ersichtlich ist, liegen innerhalb der ermittelten Abstände keine Wohnge- biete, sondern allenfalls einzelne Wohnhäuser.

1. TanQuid GmbH & Co. KG, Freiheit 16a in 13597 Berlin (Spandau)

Gelagerte Stoffe: Ottokraftstoffe, Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl sowie Zuschlags- und/oder Kennzeichnungsmittel.

2. TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH, Westhafenstr. 1 in 13353 Berlin (Mitte)

Gelagerte Stoffe: Ottokraftstoffe, Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl sowie Zuschlags- und/oder Kennzeichnungsmittel.

3. TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH, Straße 3A Nr. 1 in 12357 Berlin (Neukölln)

Gelagerte Stoffe: Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl sowie Zu- schlags- und/oder Kennzeichnungsmittel.

4. Brenntag GmbH, Tempelhofer Weg 36 in 12347 Berlin (Neukölln)

Gelagerte Stoffe: Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl sowie Zu- schlags- und/oder Kennzeichnungsmittel.

5. GETA Berlin GmbH, Tempelhofer Weg 34 in 12347 Berlin (Neukölln)

Gelagerte Stoffe: Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl sowie Zu- schlags- und/oder Kennzeichnungsmittel.

6. TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH, Quedlinburger Str. 11 in 10589 Berlin (Charlottenburg- Wilmersdorf)

Gelagerte Stoffe: Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl sowie Zu- schlags- und/oder Kennzeichnungsmittel.

7. Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG; Kaiser- Wilhelm-Str. 135 in 12247 Berlin (Steglitz-Zehlendorf)

Gelagerte Stoffe: Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl sowie Zu- schlags- und/oder Kennzeichnungsmittel.

Die kartografischen Darstellungen der angemessenen Abstände im Sinne der Seveso-II-Richtlinie sind als An- lage beigefügt.

Frage1a: Welche dieser Tanklager sind vor Umset- zung der Seveso-II-Richtlinie genehmigt worden und genießen demnach Bestandschutz? (vgl. Dr. 17/10168)?

Antwort zu 1a: Alle Tanklager sind vor Inkrafttreten der Seveso-II-Richtlinie genehmigt bzw. nach § 67 Ab- satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) angezeigt worden.

¹ Kommission für Anlagensicherheit

Frage 1b: Welche dieser Betriebe wären nach heutigem Stand bei Neuerrichtung am selben Standort nicht genehmigungsfähig?

Antwort zu 1b: Das Immissionsschutzrecht sieht keine nachträgliche Standortprüfung vor. Eine solche wird nur im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren vorgenommen.

Frage 2: Welche Art der Bebauung gilt als öffentliche bzw. sensible Nutzung im Umfeld von Tanklagern?

Antwort zu 2: Sensible Nutzungen sind Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt empfiehlt, den Anwendungsbereich des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie weit zu fassen und grundsätzlich auch Büro- und Verwaltungsgebäude ohne Publikumsverkehr oder Dachgeschossausbauten zur Schaffung von Wohnraum als sensible Nutzung zu betrachten.

Frage 2a: Wie viele Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Schulen und Altenheime befinden sich jeweils in direkter Umgebung zu den unter 1. abgefragten Tanklagern?

Antwort zu 2a: Für alle aufgeführten Tanklager gilt, dass sich Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Schulen nicht im störfallrechtlich angemessenen Abstand zu den Tanklagern befinden. Eine Altenpflegeeinrichtung befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Tanklager Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG; Kaiser-Wilhelm-Str. 135 in 12247 Berlin (Steglitz-Zehlendorf).

Frage 2b: Sind die Abstände ausreichend, um eine Gefährdung für die Wohngebäude und die darin lebenden Menschen ausschließen zu können?

Antwort zu 2b: Für die Ermittlung der angemessenen Abstände wurden Schadensszenarien unterstellt, die im Sprachgebrauch des Störfallrechtes „vernünftigerweise auszuschließen“ sind. Im Fall der Tanklager handelt es sich um hypothetische Brände.

Durch umfassende rechtliche Vorgaben zu technischen und organisatorischen Anforderungen an den Tanklagerbetrieb und behördliche Kontrollen ist gewährleistet, dass die Tanklager nach dem Stand der Sicherheitstechnik betrieben werden. Eine Gefährdung für umliegende Wohngebäude und Menschen, ist daher vernünftigerweise ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Tanklager, in denen lediglich Heizöl und/oder Diesel gelagert wird, da hier ein Brand äußerst unwahrscheinlich ist. (vgl. Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 Kapitel 4 Stand 11/2014).

Unabhängig davon liegen zu Wohngebäuden bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt folgende Informationen vor:

Innerhalb des störfallrechtlich angemessenen Abstands zu den Tanklagern der TanQuid GmbH & Co. KG, Freiheit 16a in 13597 Berlin (Spandau), der TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH; Westhafenstr. 1 in 13353 Berlin (Mitte), der Brenntag GmbH, Tempelhofer Weg 36 in 12347 Berlin (Neukölln), GETA Berlin GmbH, Tempelhofer Weg 34 in 12347 Berlin (Neukölln) befinden sich keine Wohnungen.

Frage 2c: Gibt es seit Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/10211 für alle Tanklager ermittelte „angemessene Abstände“ und wurde seitdem eine systematische Zusammenstellung von öffentlichen bzw. sensiblen Nutzungen im Umkreis dieser Tanklager erstellt? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu 2c: Für alle Tanklager liegen „angemessene Abstände“ vor. Die ermittelten Abstände sind nicht als Schutzabstände zu verstehen, sondern dienen der einzelfallbezogenen Vorsorge. Sie sind eine Entscheidungshilfe für künftige Ansiedlung sensibler Nutzungen, um deren Verdichtung im Umfeld der Tanklager möglichst zu vermeiden.

Eine nachträgliche systematische Erhebung, welche sensiblen Nutzungen sich innerhalb der angemessenen Abstände befinden, war nicht Ziel und Zweck der Abstandsermittlung und wurde aus diesem Anlass auch nicht durchgeführt.

Frage 3: Wie wird in Berlin die Umsetzung des § 15 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) sichergestellt, wonach Domino-Effekte von Störfallbetrieben auf andere Betriebe festgestellt werden sollen?

Antwort zu 3: Dominoeffekte im Sinne des § 15 der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (**BImSchV**) sind nur zwischen Betrieben möglich, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen („Störfallbetriebe“). Ob ein Dominoeffekt vorliegt, wird von den zuständigen störfallrechtlichen Überwachungsbehörden zunächst anhand der Entfernungen geprüft und ggf. nach Prüfung des Einzelfalls. Die in Berlin ansässigen Störfallbetriebe befinden sich in ausreichend großer Entfernung voneinander. Dominoeffekte nach § 15 der 12. BImSchV sind demnach sicher auszuschließen.

Frage 3a: Welche Betriebe sind im Umkreis der bestehenden Tanklager von einem solchen möglichen Dominoeffekt betroffen?

Antwort zu 3a: Es sind keine Betriebe betroffen, da keine Dominoeffekte festgestellt wurden.

Frage 3b: Welche Änderungen sind mit der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in Bezug auf den Dominoeffekt zu erwarten?

Antwort zu 3b: Die Prüfung auf vorhandene Dominoeffekte wird auf Betriebe erweitert, die nicht der Störfallverordnung unterliegen. Künftig ist nicht nur ein Dominoeffekt zwischen Störfallbetrieben zu prüfen, sondern auch zwischen Störfallbetrieben und sonstigen Betrieben, soweit diese das Risiko von Unfällen erhöhen.

Frage 4: Ist es seit der Beantwortung der Anfrage Drucksache 17/10168 zu weiteren Versuchen einer Verlagerung von Seveso-II-Betrieben und insbesondere von Tanklagern gekommen? Wenn ja, mit welchem Erfolg?

Antwort zu 4: Es ist zu keinen weiteren Versuchen einer Verlagerung von Seveso-II-Betrieben sowie Tanklagern gekommen.

Frage 5: Gibt es Evakuierungspläne für den Fall eines Brandes in einem der Tanklager? Wenn nein, wieso nicht? Bitte listen sie für alle Tanklager auf, wie viele Menschen bei einem Brand evakuiert werden müssten.

Antwort zu 5: Bei einem Brand ist nicht generell eine Evakuierung erforderlich. Es gibt daher keine spezielle Vorplanung. Oftmals bietet der Verbleib in geschlossenen Gebäuden einen ausreichenden Schutz. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Evakuierung wird in Abhängigkeit von der konkreten Schadenslage getroffen.

Frage 6: Ist dem Senat der Fall des Tanklagerbrandes in Buncefield (England) bekannt, bei dem es noch in 800m Entfernung zu Gebäudeschäden kam?

Antwort zu 6: Dem Senat ist der Fall des Tanklagerbrandes in Buncefield (England) bekannt, siehe auch Antwort zu Frage 2b.

Frage 7: Verfügen alle Tanklager über ein automatisches Brandmeldesystem? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu 7: Bis auf drei Tanklager verfügen alle Berliner Tanklager über eine automatische Brandmeldeanlage.

In den drei Tanklagern ohne Brandmeldesystem wird ausschließlich Gasöl bzw. Heizöl gelagert. Bei der ausschließlichen Lagerung von Gasöl bzw. Heizöl ist aus Sicht der Berliner Feuerwehr das Gefahrenpotenzial als gering einzustufen, eine Brandmeldeanlage ist nicht zwingend erforderlich.

Frage 8: Verfügt die Berliner Feuerwehr über die Löschtechnik, um einen Brand in einem der Tanklager unter Kontrolle zu bringen?

Frage 8a: Wenn ja, nach welchem zeitlichen Ablauf könnte die notwendige Technik jeweils an den entsprechenden Standorten einsatzbereit sein?

Frage 8b: Welche Löschleistung (Liter Wasser pro Minute) kann durch die Berliner Feuerwehren maximal erbracht werden?

Frage 8c: Welche Löschleistung (Liter Wasser pro Minute) ist notwendig, um einen Brand in einem Tanklager unter Kontrolle zu bringen?

Antwort zu 8, 8a, 8b und 8c: Bei einem etwaigen Brand in einem Tanklager sind die ersten Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr nach ca. 10 Minuten vor Ort. Weitere Einsatzkräfte treffen nach ca. 15 – 20 Minuten ein und stehen zur Verfügung. Zum Löschen eines im Brand befindlichen Tanks werden durch die Berliner Feuerwehr zuerst die vorhandenen stationären Löschanlagen verwendet, die je nach Art der Flüssigkeit und Lagermenge hinsichtlich der Löschleistung (Löschwasser und Löschschaum) dimensioniert sind. Löschtechnik der Berliner Feuerwehr wird lageabhängig erforderlich sein. Für Brände in Tanklagern hält die Berliner Feuerwehr 26 Tanklöschfahrzeuge und jeweils einen Abrollbehälter Schaummittel und einen Abrollbehälter Schaummittelwerfer sowie Schaummittelreserven vor. Bei Bedarf können ca. 100 Löschhilfeleistungsfahrzeuge und/oder das Löschboot zur Brandbekämpfung bzw. Löschwasserförderung eingesetzt werden.

Jedes der genannten Tanklösch- und Löschhilfeleistungsfahrzeuge hat eine Löschwasserförderleistung von mindestens 1600 l/min.

Frage 9: Gibt es in Berlin Werksfeuerwehren, die die Berliner Feuerwehr bei einem Brand in einem Tanklager unterstützen könnten?

Antwort zu 9: Die Berliner Tanklager verfügen nicht über eigene Werkfeuerwehren. Die Flughafenfeuerwehr der Berliner Flughafengesellschaft (BFG) kann von den auf dem Flughafen Tegel vorhandenen Flugfeldtanklöschfahrzeugen der Berliner Feuerwehr zwei dieser Fahrzeuge zur Verfügung stellen, ohne dass der Flugbetrieb eingestellt werden müsste.

Frage 10: Besteht ein Überflugverbot für Tanklager? Wenn nein, wieso nicht?

Frage 10a: Gibt es in Berlin Tanklager, die auf Flugrouten liegen?

Antwort zu 10 und 10a: Nach der Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004 kann der Verkehr durch Flugzeuge als umgebungsbedingte Gefahrenquelle dann außer Betracht bleiben, wenn ein Betriebsbereich

- außerhalb der in der Luftverkehrskarte für den jeweiligen Flughafen oder Landeplatz festgelegten Platzrunde,
- bei Flughäfen außerhalb der Sicherheitsflächen und des Anflugsektors (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 und 5 Luftverkehrsgesetz [LuftVG]) oder innerhalb des Anflugsektors, aber mehr als 4 km vom Beginn der Landebahn entfernt, oder

- bei Landeplätzen außerhalb eines Sektors von jeweils 75 m beiderseits der Bahnachse am Beginn der Landebahn und der Breite von jeweils 225 m beiderseits der Bahnachse in einem Abstand von 1,5 km vom Beginn der Landebahn liegt,

es sei denn, dass besondere gefahrerhöhende Umstände (z. B. aufgrund von Luftfahrthindernissen in der Nähe des Flugplatzes) vorliegen.

In Berlin befindet sich kein Tanklager innerhalb der genannten Bereiche. Daher sind keine Überflugverbote festgelegt worden.

Frage 10b: Welche Auswirkung hätte ein Flugzeugabsturz auf eines der Tanklager?

Antwort zu 10b: Es ist davon auszugehen, dass es zu länger andauernden Bränden und ggf. zu Explosionen (insbesondere bei den Tanklagern, in denen Ottokraftstoff eingelagert ist) kommt. Zusätzlich ist im Falle einer massiven Zerstörung der Auffangräume mit größeren Boden- und Gewässerverunreinigungen zu rechnen.

Berlin, den 24. Mai 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

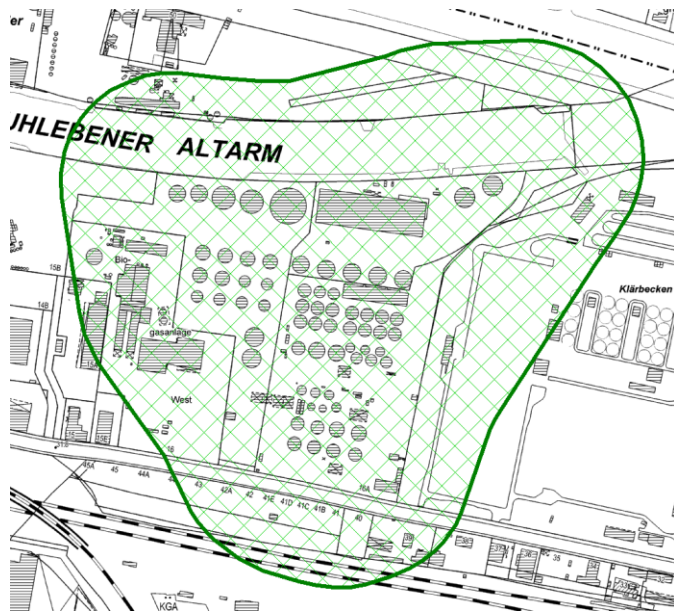
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2015)

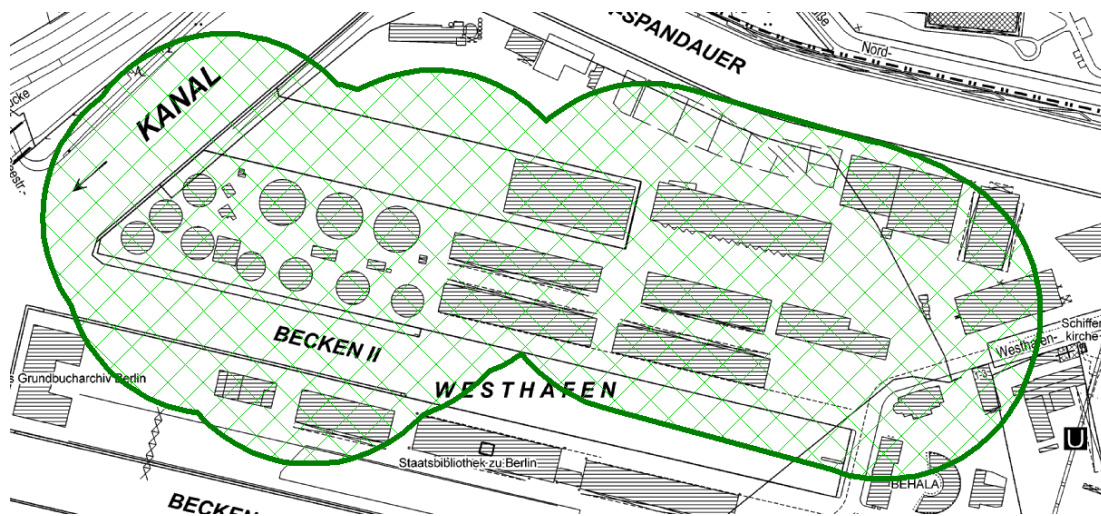
Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nummer 17 / 16 154

Kartografische Darstellungen zu Frage 1

zu Tanklager 1 TanQuid GmbH & Co. KG



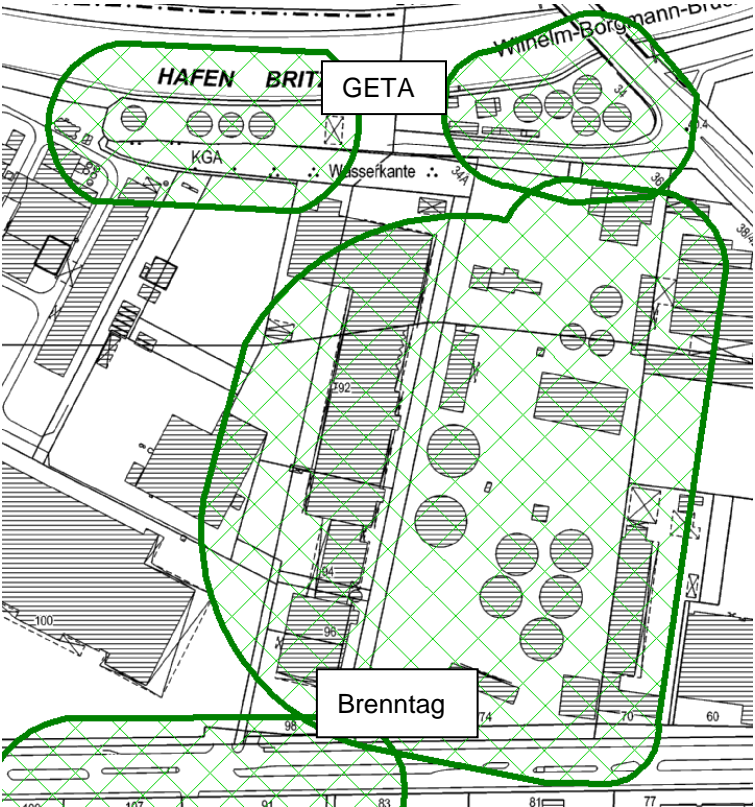
zu Tanklager 2 TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH



zu Tanklager 3 TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH



zu Tanklager 4 Brenntag GmbH und 5 GETA Berlin GmbH



zu Tanklager 6 TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH



zu Tanklager 7 Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG

